

Richtlinien für das Arbeitszentrum Nord

Präambel

Das Arbeitszentrum Nord ist ein Zusammenschluss von Zweigen und Gruppen sowie von Einzelmitgliedern der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft in Norddeutschland. Das Arbeitszentrum versteht sich als Glied der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland e.V. Sitz Stuttgart, die ihrerseits eine Gruppe der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft, Sitz Dornach (Schweiz), ist.

Die von Rudolf Steiner aufgestellten Statuten der Weihnachtstagung von 1923 (heute Prinzipien genannt) bilden die Grundlage für Aufgaben und Zielsetzung des Norddeutschen Arbeitszentrums.

Die Satzung der Anthroposophischen Gesellschaft in Deutschland in ihrer jeweils gültigen Fassung hat Vorrang vor diesen Richtlinien.

Inhaltlicher Auftrag

Das Arbeitszentrum mit seinen Zweigen und Gruppen gestaltet den satzungsgemäßen Auftrag der Allgemeinen Anthroposophischen Gesellschaft und der deutschen Landesgesellschaft durch:

- die Pflege der Anthroposophie als Wissenschaft von der geistigen Welt,
- die Förderung der anthroposophischen Geistesforschung, insbesondere durch die Freie Hochschule für Geisteswissenschaft,
- die Förderung der anthroposophischen Erkenntnismethode und die Verbreitung ihrer Ergebnisse,
- die Förderung der aus diesem Impuls entstehenden verschiedenen sozialen und künstlerischen Initiativen sowie weiterer Lebensfelder.

Es gestaltet seine Arbeit vor Ort und regional selbständig. In der Art der Durchführung dieser Aufgaben sind das Arbeitszentrum sowie die Zweige und Gruppen frei.

Gremien

Das Arbeitszentrum hat folgende Gremien:

- Norddeutscher Arbeitskreis (NAK)
- Kollegium
- Kreis der Finanzverantwortlichen

Norddeutscher Arbeitskreis

Der Norddeutsche Arbeitskreis (NAK) ist eine Versammlung der Zweigvertreter und von Tätig-sein-wollenden Mitgliedern, die sich für die anthroposophische Arbeit in Norddeutschland interessieren.

Der NAK trifft sich vier- bis sechsmal im Jahr in Hamburg oder an anderen Orten.

Die Hauptaufgabe des NAK ist die gemeinsame geistige Arbeit und die gegenseitige Wahrnehmung der jeweiligen Arbeit an den verschiedenen Orten. Außerdem werden kontinuierlich Berichte aus der internen, regionalen und überregionalen Tätigkeit gegeben.

Zu den weiteren Aufgaben des NAK zählen insbesondere:

- Wahl des Kollegiums (Geschäftsführer, AZ-Vertreter, Schatzmeister, Vertreter von Initiativen),
- Wahl der beiden Rechnungsprüfer, die nicht Mitglieder des Kollegiums sein dürfen,
- Bestätigung der Jahresrechnung,
- Bestätigung des Haushaltsentwurfs für das nächste Jahr,
- Aussprache über die Arbeit des Kollegiums und des NAK,
- Entlastung des Kollegiums,
- Entwicklung von Initiativen,
- Änderung der Richtlinien.

Es wird eine Anwesenheitsliste geführt.

Wahlberechtigung

- Wahlberechtigt sind die Mitglieder des NAK, die seit mindestens einem Jahr kontinuierlich teilnehmen (siehe Liste).
- Jedes Mitglied des AZ-Nord, das ein Jahr an den NAKs teilgenommen hat, kann wahlberechtigt werden.
Bei Nicht-Teilnahme ist eine Entschuldigung erforderlich.
- Mitglieder des NAK verlieren ihre Wahlberechtigung, wenn sie unentschuldigt ein Jahr nicht an den Sitzungen des NAK teilgenommen haben. Die Wahlberechtigung gilt für alle Wahlen und Abstimmungen im NAK.
- Bei Fragen zum inhaltlichen Vorgehen, der Tagesordnung oder anderer aktueller Anliegen, kann auch beschlossen werden, dass alle Anwesenden stimmberechtigt sind.

Kollegium

Das Kollegium ist das Leitungs- und Koordinationsorgan des Arbeitszentrums Nord und vertritt dieses gegenüber der Landesgesellschaft und der Öffentlichkeit. Seine Mitglieder sind gleichberechtigt und arbeiten kollegial zusammen. Beschlüsse werden in der Regel einmütig gefasst, sonst nach Stimmenmehrheit. Es besteht aus drei bis maximal fünf Personen und wird vom Norddeutschen Arbeitskreis gewählt.

Zwei seiner Mitglieder sind für Beschlüsse im finanziellen Bereich verantwortlich (Finanzvollmacht der Landesgesellschaft).

Die Mitarbeit im Kollegium erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Jedoch haben seine Mitglieder Anspruch auf angemessene Erstattung ihrer Auslagen. In Ausnahmefällen und bei hoher zeitlicher Belastung kann mit Zustimmung des NAK eine angemessene Vergütung vereinbart werden.

Weitere Aufgaben des Kollegiums

- Unterstützung von Initiativen und Impulsen zur anthroposophischen Arbeit im NAK und AZ-Nord
- Kontakte zu den Zweigen und Gruppen pflegen,
- Informationen und Verbindungen zur Hochschule pflegen,
- Leitung des Bereichs Finanzen,
- Gestaltung des Internetauftritts,
- Wahrnehmung der administrativen Geschäfte des AZ,
- Organisation von Thementagen und Veranstaltungen,
- Herausgabe von Mitgliederbriefen und anderen Informationen,
- Vorbereiten, Nachbereiten und Durchführung der Sitzungen des NAK.

Kreis der Finanzverantwortlichen

Hierzu gehören die Finanzverantwortlichen der Zweige und Gruppen, der Schatzmeister des Arbeitszentrums und Mitglieder des Kollegiums.

Die Einberufung und Leitung der Sitzungen obliegt dem Schatzmeister.

Der Kreis der Finanzverantwortlichen trifft sich in der Regel zweimal im Jahr.

Beitragsregelungen

Jeder Zweig / jede Gruppe des AZ-Nord ist verpflichtet, einen monatlichen Beitrag an das AZ-Nord zu leisten. Dieser Beitrag besteht mindestens aus den Mitteln, die an die AGiD weiterzuleiten sind und die das AZ-Nord zur Wahrnehmung seiner eigenen Aufgaben benötigt (Minimumbeitrag).

Für Mitglieder, die dem AZ-Nord direkt angeschlossen sind, legt der NAK auf Vorschlag des Kollegiums einen Regelbeitrag fest. Sofern diese Mitglieder den Regelbeitrag nicht aufbringen, gilt das Verfahren „Beitragsregelungen für die AGiD“ einschließlich deren Handhabung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Mitgliedern, die den Minimumbeitrag nicht aufbringen, wird ein Gesprächsangebot gemacht, um eine einvernehmliche Lösung zu finden. Wenn keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, oder das Mitglied auf das Gesprächsangebot nicht reagiert, kann der Vorgang an die Landesgesellschaft abgegeben werden.

Änderung der Richtlinien

Diese Richtlinien sind am 17.09.2016 vom Norddeutschen Arbeitskreis beschlossen worden.

Für Änderungen ist eine Zweidrittel - Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Geschäftsordnung

Alle weiteren Details regelt die Geschäftsordnung des Arbeitszentrums.

Schlussbemerkung

Diese Arbeitsgrundlage ist regelmäßig, spätestens aber nach zwei Jahren auf ihre Lebenswirklichkeit und Wirksamkeit zu überprüfen. Dabei sollten auch Verfahren entwickelt werden, die eine stärkere Einbeziehung interessierter Mitglieder (z.B. in Form einer Mitgliederversammlung) in die Beratungen und Beschlussfassungen ermöglichen.

Geschäftsordnung zu den Richtlinien des Norddeutschen Arbeitszentrums

Beauftragungen

Zur Erfüllung seiner Aufgaben wählt der NAK:

- **Geschäftsführer/in**
 - Ansprechpartner für innere Angelegenheiten des AZs,
 - Verantwortlich für die Geschäftsstelle,
 - Erledigung bzw. ggf. Weiterleitung anfallender Post,
 - Terminfindungen,
 - Versendung der Einladung zum NAK, dessen Protokolle und allgemeine Informationen,
 - Erstellung und Versendung des Mitgliederbriefes.

- **Vertreter/in des Arbeitszentrums**
 - vertritt die Belange des Arbeitszentrums in den Konferenzen der AGiD,
 - berichtet regelmäßig im Kollegium und im NAK,
 - steht jedem Mitglied für Rückfragen zu den Vorgängen in der Landesgesellschaft zur Verfügung.

- **Schatzmeister/in**
 - vertritt die Belange des Arbeitszentrums bei den Schatzmeistertreffen der Landesgesellschaft,
 - zu seinen Aufgaben gehört insbesondere:
 - Budget und Jahresabschluss erstellen,
 - Überwachung des Budgets,
 - Abstimmung mit den Finanzverantwortlichen der Zweige und Gruppen,
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen des Kreises der Finanzverantwortlichen,
 - regelmäßige Berichte im Kollegium und im NAK,
 - Information und Begleitung der Finanzverantwortlichen der Zweige und Gruppen.

Geschäftsstelle

Zur Erfüllung seiner Aufgaben stellt das Kollegium einen Mitarbeiter für die Geschäftsstelle ein.

- Die Geschäftsstelle führt die laufenden Geschäfte des AZ durch und ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:
 - allgemeine Verwaltung,
 - Buchhaltung,
 - Mitgliederbetreuung und -verwaltung.

Wahl des Kollegiums

- Das Kollegium wird alle drei Jahre neu gewählt, Wiederwahl ist möglich.
 - Wählbar ist jedes Mitglied des Norddeutschen Arbeitszentrums.
 - Die Vorbereitung der Wahlen des Kollegiums obliegt den vom NAK dafür benannten Personen, die Vorschläge entgegennehmen und Informationsgespräche mit den Kandidaten/innen führen.
 - Die Wahl selber wird im Rahmen eines Treffens des NAK durchgeführt.
 - Die Vorstellung der Kandidaten erfolgt in einem NAK vor der Wahl.
 - Die Wahlen werden geheim durchgeführt, wenn eine/r der Anwesenden dies wünscht.
 - Grundsätzlich sollten die Wahlen als Einzelwahl durchgeführt werden.
 - Gewählt sind die Kandidaten/innen, die mindestens 50% der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten haben.
-
- Der NAK wählt den Geschäftsführer, den AZ-Vertreter und den Schatzmeister unter den jeweils dafür angetretenen Kandidaten.
 - Das Kollegium kann um maximal zwei weitere Kollegen ergänzt werden, die sich mit bestimmten Initiativen dem NAK zur Wahl stellen.
 - Das gewählte Kollegium kann jederzeit projektbezogen mit Menschen zusammenzuarbeiten. Hierüber wird der NAK informiert. Die Teilnahme an den Konferenzen des Kollegiums beschränkt sich auf die für das Projekt relevanten Abschnitte der Sitzung.

Vorbereitung und Durchführung der Wahlen des Kollegiums

Bewerbungen für eine Kandidatur nimmt das Sekretariat entgegen.

Der NAK beauftragt mindestens zwei Personen mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahlen.

Sie informieren ggf. Bewerber über Aufgaben und Vorgänge.

Diese Personen dürfen selber nicht kandidieren.

Beiträge

Jeder Zweig / jede Gruppe ist verpflichtet an das AZ-Nord Abführungen gemäß der Beitragsordnung zu entrichten

Für jedes regulär zahlende Mitglied ist derzeit ein Betrag in Höhe von insgesamt 13 Euro im Monat an das AZ-Nord weiterzuleiten (Minimumbeitrag) und zwar

7 Euro für die Allgemeine Anthroposophische Gesellschaft in Dornach,

3 Euro für die AGiD in Stuttgart und

3 Euro für das AZ-Nord.

Für Mitglieder, die dem AZ-Nord direkt angeschlossen sind, gilt derzeit ein Regelbeitrag in Höhe von 23 Euro.

Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung ist am 17. 09. 2016 durch den NAK beschlossen worden. Sie kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten geändert werden.